

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-ĠUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 05/05

18. Januar 2005

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-257/01

Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Rat der Europäischen Union

**ERSTMALS NIMMT DER GERICHTSHOF ZU DEN
DURCHFÜHRUNGSBEFUGNISSEN DER GEMEINSCHAFTSORGANE BEI DER
ANWENDUNG DES SCHENGENER ÜBEREINKOMMENS STELLUNG**

*Der Gerichtshof weist die Klage der Kommission ab und bestätigt die
Durchführungsbefugnisse, die sich der Rat bei der Prüfung von Visumanträgen und
Grenzkontrollen vorübergehend vorbehalten hatte.*

Das 1990 unterzeichnete Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen enthält Vorschriften über das *Überschreiten der Außengrenzen* und über *Sichtvermerke*. Die Modalitäten der Durchführung dieser Regelungen – detaillierte normative Bestimmungen und praktische Anleitungen – wurden im Gemeinsamen Handbuch und in der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion festgelegt.

Nach der Aufnahme des Schengen-Besitzstands durch den Vertrag von Amsterdam in den rechtlichen und institutionellen Rahmen der Europäischen Union verabschiedete der Rat im Jahr 2001 zwei Verordnungen¹, mit denen er sich bei der Prüfung von Visumanträgen und der Überwachung der Grenzen Durchführungsbefugnisse vorbehält; damit wich er von der allgemeinen Regelung ab, wonach die Kommission die Basisrechtsakte des Rates durchzuführen hat.

Für die Durchführung und die Aktualisierung des Handbuchs und der Konsularischen Instruktion werden zwei Verfahren angewandt: Zum einen können einige Bestimmungen einstimmig vom Rat geändert werden; zum anderen können die Mitgliedstaaten dem Rat die

¹ Verordnung (EG) Nr. 789/2001 des Rates vom 24. April 2001, mit der dem Rat Durchführungsbefugnisse im Hinblick auf bestimmte detaillierte Vorschriften und praktische Verfahren zur Prüfung von *Visumanträgen* vorbehalten werden (ABl. L 116, S. 2), und Verordnung (EG) Nr. 790/2001 des Rates vom 24. April 2001 zur Übertragung von Durchführungsbefugnissen an den Rat im Hinblick auf bestimmte detaillierte Vorschriften und praktische Verfahren für die Durchführung der *Grenzkontrollen und die Überwachung der Grenzen* (ABl. L 116, S. 5).

Änderungen übermitteln, die sie an anderen Bestimmungen vornehmen möchten.

Die Europäische Kommission hat die Nichtigkeitsklärung dieser beiden Verordnungen beantragt.

Durchführungsvorbehalt zugunsten des Rates

Die Kommission hat erstens vorgetragen, der Rat habe nicht nachgewiesen, dass der Charakter der Durchführungsmaßnahmen, die in den Verordnungen vorgesehen seien, die Wahrnehmung von Durchführungsbefugnissen durch den Rat rechtfertige.

Der Gerichtshof erinnert daran, dass es nach dem System des EG-Vertrags² normalerweise Sache der Kommission ist, die Durchführungsbefugnis für einen Basisrechtsakt auszuüben. Ausnahmsweise kann der Rat sich vorbehalten, *in spezifischen Fällen* Durchführungsbefugnisse unmittelbar auszuüben, wobei diese Entscheidung nach Maßgabe der Natur und des Inhalts des umzusetzenden oder zu ändernden Basisrechtsakts ausführlich zu begründen ist.

Der Gerichtshof weist darauf hin, dass die Begründungserwägungen der angefochtenen Verordnungen den Durchführungsvorbehalt des Rates rechtfertigen. In ihrem jeweiligen Zusammenhang analysiert, lassen sie die Rechtfertigung für den Durchführungsvorbehalt zugunsten des Rates klar erkennen und ermöglichen dem Gerichtshof die Ausübung seiner Kontrolle.

Vor dem Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam (1999) lagen nämlich die Visapolitik und die Politik in Bezug auf die Außengrenzen gänzlich außerhalb der Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft. Da die Mitgliedstaaten der Kommission in diesem Bereich nicht sofort ein Initiativmonopol einräumen wollten, beschlossen sie, dass während eines Übergangszeitraums von fünf Jahren der Rat grundsätzlich einstimmig auf Vorschlag der Kommission oder auf Initiative eines Mitgliedstaats und nach Anhörung des Europäischen Parlaments entscheiden solle.

Die Bestimmungen der Konsularischen Instruktion und des Handbuchs, für die sich der Rat Durchführungsbefugnisse vorbehalten hat, haben außerdem einen deutlich umrissenen Inhalt und erschöpfen nicht den Bereich Visa und Überwachung der Außengrenzen.

Der Rat konnte daher davon ausgehen, dass ein spezifischer Fall vorlag, und hat die Entscheidung, sich vorübergehend die Befugnis zur Durchführung einer Reihe von abschließend aufgeführten Bestimmungen der Konsularischen Instruktion und des Handbuchs vorzubehalten, ordnungsgemäß begründet.

Den Mitgliedstaaten übertragene Durchführungsbefugnisse

Die Kommission hat zweitens vorgetragen, dass der Rat lediglich die Wahl habe, sich Durchführungsbefugnisse vorzubehalten oder diese auf die Kommission zu übertragen. Er könne aber nicht die Mitgliedstaaten ermächtigen, bestimmte Teile der Konsularischen Instruktion und des Handbuchs – u. a. die Liste der als Aufenthaltstitel geltenden Dokumente und die der Fälle der Konsultation der zentralen Behörden für die Visaerteilung – zu ändern

² Vgl. Artikel 202 EG dritter Gedankenstrich und den "Zweiten Komitologiebeschluss"– Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184, S. 23).

oder zu aktualisieren.

Der Gerichtshof weist darauf hin, dass die Änderungen, die die Mitgliedstaaten an einigen Bestimmungen der Konsularischen Instruktion und des Handbuchs (allein oder in Abstimmung mit den anderen Mitgliedstaaten) vornehmen können, zu einem Mechanismus des Austauschs von tatsächlichen Informationen gehören, über die nur sie verfügen.

Nach Auffassung des Gerichtshofes kann dem Rat in diesem besonderen und vorübergehenden Kontext (in Erwartung der Entwicklungen des Schengen-Besitzstands im rechtlichen und institutionellen Rahmen der Europäischen Union) nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass er ein Verfahren eingeführt hat, nach dem die Mitgliedstaaten die Änderungen mitteilen, die sie vornehmen können, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, dass dieses Verfahren der wirkungsvollen und ordnungsgemäßen Anwendung der Konsularischen Instruktion und des Handbuchs Abbruch täte, was die Kommission im vorliegenden Fall nicht bewiesen hat.

Die Kommission hat auch nicht die Notwendigkeit dargetan, ein einheitliches Verfahren anzuwenden, wenn die Konsularische Instruktion auf innerstaatliches Recht oder eine innerstaatliche Praxis verweist.

Der Gerichtshof hat die Klage der Kommission daher abgewiesen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DA, DE, EN, ES, FI, FR, GR, IT, NL, PL, PT, SV

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf den Internetseiten des Gerichtshofes (<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>).

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*